

Satzung

**der Hochschule Ravensburg-Weingarten
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen**

zum Verfahren der Zulassung zum Masterstudiengang

Umwelt- und Verfahrenstechnik bei der Fakultät Technologie und Management

vom 27. November 2015

zuletzt geändert am 7. April 2016

Auf Grund von § 59 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 26. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik seitens der Hochschule Ravensburg- Weingarten.

§ 2 Zuständigkeit

Für die ordnungsmäßige Durchführung des Zulassungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zuständig. Die Auswahlkommission besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan des kooperierenden Masterstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik der HTWG Konstanz sowie aus einer Professorin oder einem Professor des Masterstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik der Hochschule Ravensburg- Weingarten.

Im Verhinderungsfall benennt die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 3 Bewerbungsfristen

Die Zulassung zum Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik erfolgt zum Sommersemester und Wintersemester eines jeden Jahres. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar und der 15. Juli eines Jahres.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sind dem Zulassungsantrag Unterlagen gemäß der „Satzung der Hochschule Ravensburg- Weingarten über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Hochschulauswahlverfahren“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung beizufügen.

(2) Zur Verbesserung der Gesamtnote (vgl. § 7) kann im Bewerbungszeitraum ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet, beigelegt werden (Motivationsschreiben).

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Folgende Punkte gelten als Voraussetzungen für die Zulassung:

1. Die Zulassung ist ausgeschlossen, wenn das grundständige Studium der Fachrichtungen Umwelt- und Verfahrenstechnik, Physikalische Technik, Bioverfahrenstechnik, Chemie oder einer verwandten Fachrichtung nicht mindestens mit der Gesamtnote 2,9 abgeschlossen wurde.
2. Für Zulassung zum Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Hochschule Ravensburg-Weingarten muss ein Umfang von 210 ECTS- Punkten im erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiengang nachgewiesen werden.
3. Wird die Zulassung für den Studiengang beantragt und umfasste das erfolgreich abgeschlossene grundständige Studium nur 180 ECTS Punkte, erfolgt die Zulassung zum Studium unter Auflagen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin oder den Bewerber bis zum Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS Punkte zu erwerben. Die zu erbringenden Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuss des Studiengangs nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten festgelegt. Prüfungsleistungen, die in früheren Hochschulstudien zusätzlich zu den für den Abschluss des grundständigen Studiums zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt wurden, können als Studienleistungen entsprechend der Auflage anerkannt werden.
4. Die erfolgreiche Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 8.
5. Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Diese sind durch die Ablegung der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (mindestens DSH-2), des Tests für Deutsch als Fremdsprache (TestDaf, mindestens TDN 4) oder einer vergleichbaren Prüfung zu belegen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission des Masterstudiengangs gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 7 erstellt. Bei Ranggleichheit ist § 20 Abs. 3 HVO einschlägig.

§ 7

Berechnung der Gesamtnote

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 5 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,3 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 0,6 verbessern durch:

- das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 8)
- das Motivationsschreiben (§ 4, Abs.2)

Auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs und Motivationsschreibens ist die Zulassung zum Studium ausgeschlossen, wenn die Zulassungsnote nicht mindestens 2,9 beträgt.

§ 8

Auswahlgespräch

- (1) Die Maximalzahl der Bewerberinnen und Bewerber in Summe, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Dreifache der Zahl der zu besetzenden Studienplätze. Es wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Rangliste gebildet. Als Kriterium wird die Abschlussnote des grundständigen Studiengangs zugrunde gelegt.
- (2) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 30 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Den Mitgliedern der Auswahlkommission soll ein Bild über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang vermittelt werden. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.
- (3) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den gewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird das Gesprächsverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 28. Juni 2006 wird außer Kraft gesetzt.

Weingarten, den 7. April 2016

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägle
Rektor

Prof. Dr. Theresia Simon
Prorektorin für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement